

Beitrags- und Kassenordnung

des Kreisverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Ludwigshafen am Rhein

§ 1 Höhe des Beitrags

1. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Beitragspflicht beginnt mit Monat der Mitgliedschaft.
2. Die Beitragshöhe beträgt 1 Prozent des Nettoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt 15,00 Euro monatlich.
3. Personen mit besonderen finanziellen Härten, wie Geringverdiener, Studenten und Arbeitslose, sollen auf Antrag einen monatlichen Beitrag von mindestens 7,00 Euro zahlen. Der Antrag ist bei dem SchatzmeisterIn des Kreisverbandes zu stellen. Die Beitragsreduzierung erlischt automatisch nach Ablauf von 2 Jahren.
4. Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind der/dem SchatzmeisterIn anzuzeigen.
5. Stadträte und Landtagsabgeordnete sollen über die Mitgliedsbeiträge hinaus einen Sonderbeitrag in Höhe von mindestens 100,- Euro monatlich leisten.

§ 2 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zu Beginn des Jahres fällig. Eine monatliche, sowie eine viertel- bzw. halbjährliche Zahlung ist möglich.

§ 3 Zahlungsweise

Der Beitrag ist vorzugsweise im Lastschriftverfahren zu entrichten.

§ 4 Bundes- und Landesbeiträge

Der SchatzmeisterIn des Kreisverbandes führt die Bundes- und Landesbeiträge ab. Der abzuführende Beitragsanteil beträgt zurzeit pro Mitglied und Monat 5,10 Euro. Näheres regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

§ 5 Zeichnungsberechtigung

Der geschäftsführende Vorstand ist jeweils einzeln zeichnungsberechtigt über die Konten des Kreisverbandes.

§ 6 Rechenschaftsberichte

1. Der SchatzmeisterIn verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes. Der SchatzmeisterIn berichtet dem Vorstand halbjährlich über die wirtschaftliche Situation des Kreisverbandes.
2. Der SchatzmeisterIn legt im 1. Quartal eines Jahres dem Vorstand und einer Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht des vorangegangenen Haushaltsjahres vor.
3. Die von der Mitgliederversammlung bestimmten KassenprüferInnen legen bis zu diesem Zeitpunkt den Prüfbericht vor.
4. Der SchatzmeisterIn ist berechtigt, für den Kreisverband Spenden entgegen zu nehmen. Näheres regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

§ 7 Kostenerstattung

1. Nachgewiesene Kosten von Beauftragten, Delegierten und des Vorstandes sind auf Antrag zu erstatten, soweit die Kosten aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes entstanden sind. Von der Verzichtsspende soll Gebrauch gemacht werden.
2. Kosten der Vorstandsmitglieder, die durch Ausübung dieses Amtes entstanden sind, sind gegen Beleg zu erstatten.
3. Einzelheiten, insbesondere über die Höhe der erstattungsfähigen Kosten werden entsprechend der jeweils gültigen Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz geregelt. Die Kosten sind durch Vorlage der Original-Belege und unter Verwendung der Standardformulare nachzuweisen.
4. Die Beauftragten, die Delegierten und der Vorstand sind zur Sparsamkeit angehalten.

§ 8 Parteienfinanzierung

Die vom Landesverband zurückfließenden Beträge des Anteils an der staatlichen Grundfinanzierung werden für die Arbeit des Kreisverbandes verwandt.

§ 9 Ausgaben

Ausgaben, die 50,00 Euro übersteigen, sind im Voraus vom Vorstand zu beschließen.

§ 10 Inkrafttreten und Geltung

1. Die Kassenordnung tritt mit Beschluss durch Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden der Kreismitgliederversammlung vom 16.08.2010 zum 01.10.2010 in Kraft.
2. Diese Beitragsordnung kann nur durch eine Kreismitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Ludwigshafen, den 16.08.2010